

**Zertifikat
für die Windenergieanlage**

Typenbezeichnung gemäß Angaben des Herstellers

am Standort

(Angaben gemäß Betriebsgenehmigung/Vertrag)

<i>Flur/Flurstück-Nr.</i>	
<i>Straße/Nr.</i>	
<i>PLZ/Ort</i>	

***Fristbestimmung zur Zahlung der
erhöhten Anfangsvergütung***

erteilt durch:

<i>Firma</i>	
<i>(Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer)</i>	
<i>Straße/Nr.</i>	
<i>PLZ/Ort</i>	

Präambel

Auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 1. Januar 2017 (EEG 2017) soweit dieses gemäß §§ 22 und 46 EEG 2017 im Einzelfall anwendbar ist, besteht ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf Zahlung einer erhöhten Einspeisungsvergütung für die Dauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Dieses Zertifikat weist aus, wie lange der Zeitraum zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung sich bei der genannten Anlage über die gesetzliche Mindestdauer von fünf Jahren hinaus verlängert. Eine Verlängerung dieses Zeitraums über den gesetzlichen Förderzeitraum dieser Anlage gemäß § 25 in EEG 2017 hinaus ist jedoch ausgeschlossen. Wir bestätigen daher was folgt:

Ziffer 1

_____ betreibt die Windenergieanlage
Anlagenbetreiber

Typenbezeichnung gem. Angaben des Herstellers

Datum der Inbetriebnahme

WEA-NIS-Kennung/Seriennummer

EEG-Anlagenschlüssel (erhältlich beim Netzbetreiber) / Nr. aus öffentlichem Anlagenregister

Zählpunktbezeichnung (erhältlich beim Netzbetreiber)

auf dem Flur/Flurstück-Nr. _____

der Gemarkung _____

Ziffer 2

Die errichtete Windenergieanlage ist Einzelanlage*/Bestandsanlage des Windparks*:

Bezeichnung lt. Vertrag

*nicht Zutreffendes streichen

Ziffer 3

Der Referenzertrag der Windenergieanlage beträgt gemäß Referenzzertifikat (siehe Anlage)
_____ kWh.

Ziffer 4

Der im Zeitraum vom _____ bis _____ erzeugte Standortertrag beträgt gemäß Ertragstestat (siehe Anlage) _____ kWh. Bei der Ermittlung des Standortertrages wurden temporäre Leistungsreduzierungen gemäß Übergangsvorschrift § 100 Abs. 2 Ziffer 8a EEG 2017 in Zusammenhang mit Anlage 2 Ziffer 7 EEG 2014 berücksichtigt.

Ziffer 5

Danach errechnet sich der Zeitraum der Zahlungsverlängerung der erhöhten Anfangsvergütung des Stroms aus der vorgenannten Windenergieanlage gemäß Technische Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 5 "Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages", Kapitel 4 und 5 zu

_____ Monate.

Datum der Absenkung der Vergütungshöhe¹: _____

Datum/Stempel/Unterschrift (Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer)

Anlagen: Referenzzertifikat
Ertragstestat

¹Die Vergütung ist vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, § 25 im EEG 2017.